

Statut der Schulmark (Stand 6. Oktober 2011)

- 1.) Die "Schulmark" ist eine Einrichtung der Lauenburgischen Gelehrtenschule. Die Schulkonferenz gibt ihr dieses Statut, das der Zustimmung durch den Schulleiternbeirat bedarf.
- 2.) Zweck der "Schulmark" ist es, freiwillige Beiträge (insbesondere) der Eltern zu sammeln und zu Hilfs- und Fördermaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler zu verteilen.
- 3.) Der Schulleiternbeirat beschließt über die Höhe eines empfohlenen Beitrags. Dieser beträgt zur Zeit für das erste Kind einer Familie an der Schule € 12,00 und für das zweite Kind € 6,00 pro Schuljahr, für weitere Kinder wird kein Beitrag empfohlen.
- 4.) Die Einziehung der Beiträge in den Klassen obliegt den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern bzw. Tutorinnen und Tutoren. Diese führen die Gelder an eine Lehrerin oder einen Lehrer ab, die oder der von der Lehrerkonferenz zu wählen ist und die Kasse führt.
- 5.)
 - a. Die „Schulmark“ wird durch einen Ausschuss verwaltet (Schulmark-Ausschuss). Dieser besteht aus drei Eltern, drei Lehrerinnen oder Lehrern sowie drei Schülerinnen oder Schülern.
 - b. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die Schülerinnen oder Schüler ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
 - c. Die Eltern werden vom Schulleiternbeirat gewählt. Sie müssen nicht dem Schulleiternbeirat angehören.
 - d. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer gehören dem Ausschuss kraft Amtes an. Die beiden anderen Lehrerinnen oder Lehrer werden von der Lehrerkonferenz gewählt; zu ihnen gehört die Lehrerin oder der Lehrer, die oder der die Kasse führt.
 - e. Die Schülerinnen oder Schüler werden von der Schülerversammlung gewählt.
 - f. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- 6.) Der Schulmarkausschuss entscheidet über die Ausgaben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die oder der Vorsitzende ist im Einvernehmen mit dem Kassensführer berechtigt, Beträge bis zu 300,-EUR pro Antrag stellende Klasse zu verausgaben, die aufgrund der Antragstellung eine eindeutige Entscheidung erwarten lassen; sie oder er hat dem Schulmarkausschuss bei nächster Gelegenheit über solche Ausgaben Bericht zu erstatten.
- 7.) Die Anträge an den Schulmarkausschuss sollen schriftlich und in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel 8 Wochen) vor Beginn der Fördermaßnahme eingereicht werden. Nicht in einem angemessenen Zeitraum vorgelegte Anträge können vom Ausschuss bis zum jeweiligen Schuljahresende zurückgestellt werden.
- 8.) Für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel gelten folgende Richtlinien:
 - a. Die Schülerversammlung erhält einen Zuschuss, der vom Schulmarkausschuss festzusetzen ist und jährlich bis zu 50 % des Gesamtaufkommens betragen kann.
 - b. Der Rest ist bestimmt für kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen zur politischen Bildung, Förderung nationaler und internationaler Kontakte der Schülerinnen und Schüler, Sportwettkämpfe, Schulfeste, Einzelprojekte und ähnliche Veranstaltungen sowie soziale Hilfsmaßnahmen.
 - c. Bei Verwendung der Mittel soll im Durchschnitt der Jahre auf gleichmäßige Verteilung zugunsten aller Schülerinnen und Schüler geachtet werden.
- 9.) Die Kasse der „Schulmark „ wird von zwei Eltern geprüft, die der Schulleiternbeirat alle zwei Jahre aus seiner Mitte wählt und die nicht dem Schulmarkausschuss angehören dürfen. Die Kassensprüferinnen oder Kassensprüfer erstatten dem Schulleiternbeirat jährlich einen Bericht. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.